

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung der Umzugswagen des Studierendenwerks Trier

-Mietberechtigt sind ausschließlich Studierende der Trierer Hochschulen und dies nur zum Zwecke eines eigenen Umzugs oder Transports-

§ 1 Nutzungsumfang, Nutzungszweck

- (1) Der mit dem Studierendenwerk Trier geschlossene Mietvertrag über einen Umzugswagen berechtigt den Vertragspartner, das Fahrzeug während der vertraglich vereinbarten Zeit zum Zwecke der Durchführung eines **eigenen** Umzugs oder eines **eigenen** Transports zu nutzen.
- (2) Das Fahrzeug darf nur von dem Mieter bzw. den im Mietvertrag angegebenen Fahrern geführt werden.
- (3) Der Mieter hat Handeln der Fahrer wie eigenes zu vertreten.
- (4) Der Mieter ist verpflichtet, das Ladungsgut ordnungsgemäß zu sichern.
- (5) Das Fahrzeug darf nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt werden. Das Fahrzeug darf nicht untervermietet werden.

§ 2 Übergabe des Fahrzeugs

- (1) Bei Übergabe des Fahrzeugs muss der Mieter/Fahrer eine zur Führung des Fahrzeugs erforderliche, im Inland gültige Fahrerlaubnis (EU-Führerschein bzw. Internationaler Führerschein und nationaler Führerschein) sowie Personalausweis vorlegen.
- (2) Kann der Mieter bei Übergabe des Fahrzeugs vorgenannte Dokumente nicht vorlegen, wird das Studierendenwerk Trier vom Vertrag zurücktreten. Ansprüche des Mieters wegen Nichterfüllung sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
- (3) Bei Abholung des Fahrzeugs ist eine Kautionshöhe von 100 Euro in bar zu hinterlegen.
- (4) Bei Fahrten, die die gewährten Freikilometer um mehr als 300 km überschreiten, ist eine Vorauszahlung in Höhe von 20ct pro geschätzten km zu leisten.
- (5) Vor Fahrtantritt überprüft der Fahrzeugführer: Die Funktionsfähigkeit des Fahrzeugs, den Kilometerstand und dessen Übereinstimmung mit dem letzten Eintrag im Fahrtenbuch, die Vollständigkeit und die Zugänglichkeit des Zubehörs (Reserverad, Wagenheber, Warndreieck, Warnwesten, Verbandskasten sowie am Standort Universität die Parkkarte) sowie den äußeren Zustand des Fahrzeugs (Beulen, Kratzer, etc.).
- (6) Vorhandene Schäden am Fahrzeug sind dem Vermieter unverzüglich vor Fahrtbeginn mitzuteilen und in einem Protokoll festzuhalten. Nur für die bei Fahrtantritt festgehaltenen Mängel haftet der Mieter nicht.

§ 3 Rückgabe des Fahrzeugs

- (1) Der Mietvertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Setzt der Mieter den Gebrauch des Fahrzeugs nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung.
- (2) Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug zum Ablauf der Mietzeit der Vermieterin am vereinbarten Ort und, sofern nichts anderes vereinbart, pünktlich zu der im Vertrag angegebenen Uhrzeit zurückzugeben.
- (3) Bis zur Abnahme des Fahrzeugs durch die Vermieterin haftet der Mieter für Beschädigungen am Fahrzeug nach den allgemeinen Haftungsregeln.
- (4) Das Fahrzeug ist vollgetankt zurückzugeben und der entsprechende Tankbeleg der Vermieterin vorzulegen. Legt der Mieter einen Tankbeleg nicht vor, gilt das Fahrzeug als nicht betankt. In diesem Fall darf die Vermieterin den fehlenden Kraftstoff schätzen und den zur Betankung erforderlichen Geldbetrag vom Mieter direkt bei Rückgabe in bar verlangen.
- (5) Das Fahrzeug ist in sauberem und geräumtem Zustand zurückzugeben.
- (6) Bei Rückgabe des Fahrzeugs müssen Fahrzeugschlüssel, Fahrzeugpapiere und das ausgefüllte Fahrtenbuch im Studierendenwerk abgegeben werden. Erst danach erfolgt die Abrechnung.
- (7) Bei verspäteter Rückgabe des Fahrzeugs wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 50,00 EUR fällig.
- (8) Darüber hinaus behält sich die Vermieterin im Falle der verspäteten Rückgabe die Geltendmachung etwaiger Folgekosten vor (z. B. Kosten für Ersatzfahrzeug, Erstattung der Grundgebühr an Nachmieter, etc.).

§ 4 Verhalten bei Unfall oder sonstigen Schäden

- (1) Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wild- oder sonstigen Schaden hat der Mieter oder der Fahrer unverzüglich die Polizei zu verständigen und hinzuzuziehen. Dies gilt auch bei geringer Beschädigung bzw. bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter.
- (2) Bei jeglicher Beschädigung des Fahrzeugs während der Mietdauer ist der Mieter verpflichtet, die Vermieterin unverzüglich über alle Einzelheiten des Ereignisses, das zur Beschädigung des Fahrzeugs geführt hat, zu unterrichten.
- (3) Entscheidungen über notwendige Reparaturen sind nur nach Rücksprache mit der Vermieterin durchzuführen. Ist ein Abschleppen des Fahrzeugs notwendig, so ist die nächstgelegene Vertragswerkstatt aufzusuchen.

§ 5 Haftung der Vermieterin

- (1) Die Vermieterin haftet in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit der Vermieterin, eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet die Vermieterin nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung von wesentlichen

Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

- (2) Die Vermieterin haftet nicht für Gegenstände, die bei Rückgabe im Fahrzeug zurückgelassen werden.

§ 6 Haftung des Mieters

- (1) Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Mietvertragsverletzungen haftet der Mieter grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln.
- (2) Der Mieter haftet unbeschränkt für alle Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen sowie für alle Besitzstörungen, die er oder Dritte, denen der Mieter das Fahrzeug überlässt, verursachen. Der Mieter stellt die Vermieterin von sämtlichen Buß- und Verwarngeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße von der Vermieterin erheben.
- (3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten neben dem Mieter auch für die berechtigten Fahrer.
- (4) Die Selbstbeteiligung im Schadensfall beträgt 300,00 EUR.
- (5) Bei Verlust einer der in § 2 Abs. 5 Spiegelstrich genannten Gegenstände trägt der Mieter die Kosten der Wiederbeschaffung.

§ 7 Rücktritt vom Vertrag, Kündigung, Ausschluss von Ersatz-/ Erstattungsansprüchen

- (1) Bei einem Rücktritt innerhalb von 72 Stunden vor Übergabe des Fahrzeugs, trägt der Mieter die vollständigen Mietkosten. Die Vermieterin muss sich allerdings anrechnen lassen, was sie durch anderweitige Vermietung erhält.
- (2) Ein Rücktritt, der mehr als 72 Stunden vor Übergabe des Fahrzeugs erfolgt, zahlt der Mieter 50% der Grundpauschale. Im Übrigen gilt Abs. 1.
- (3) Ein Rücktritt, der mehr als 5 Tage vor Übergabe des Fahrzeugs erfolgt, zahlt der Mieter 25% der Grundpauschale. Im Übrigen gilt Abs. 1.
- (4) Bei einem Rücktritt, der mehr als eine Woche vor Übergabe des Fahrzeugs erklärt wird, trägt der Mieter keine Kosten.
- (5) Ein Recht zur ordentlichen Kündigung besteht nicht. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.
- (6) Die Vermieterin kann den Vertrag jederzeit kündigen, wenn der Zustand des Fahrzeugs die Durchführung des Vertrages nicht zulässt. Im Fall einer solchen Kündigung, stehen dem Mieter keine Ansprüche zu. Die gezahlte Grundgebühr und ggf. Kilometervorauszahlung wird erstattet.
- (7) Die Vermieterin kann den Vertrag jederzeit kündigen, wenn sich herausstellt, dass das Fahrzeug zu vertragswidrigen Zwecken genutzt wird oder werden soll. Die Vermieterin ist in diesem Fall berechtigt, die Überlassung des Fahrzeugs zur Nutzung an den Mieter zu verweigern. Dem Mieter stehen in diesem Fall keine Ersatzansprüche gegenüber der Vermieterin zu. Die gezahlte Grundgebühr und ggf. Kilometerpauschale wird in diesem Fall **nicht** erstattet.

§ 8 Auslandsfahrten

- (1) Fahrten ins Ausland bedürfen der vorherigen Zustimmung des Studierendenwerks.
- (2) Hiervon ausgenommen sind Fahrten nach Luxemburg.

§ 9 Vertragsstrafe für vertragswidrigen Gebrauch des Fahrzeugs

Stellt sich während oder im Anschluss an die Nutzung des Fahrzeuges durch den Mieter heraus, dass diese zu vertragswidrigen Zwecken erfolgte, kann die Vermieterin von dem Mieter die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 100,00 EUR verlangen.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Trier.

§ 11 Schriftform, sonstige Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.